

Die Kartoffelversorgung.

Mehr noch als im vergangenen Jahre dürfte im kommenden die Frage der Kartoffelversorgung in der allgemeinen Ernährung der Bevölkerung eine Rolle spielen. Denn heute mehr noch als in der Vergangenheit ist die große Masse des Volkes, und nicht nur industrielle und gewerbliche Lohnarbeiter und ihre Familien, sondern auch die großen Massen des Kleinbürgertums, der Beamten und Angestellten auf die Kartoffelnahrung angewiesen, die für diese Schichten neben der zugemessenen Menge an Brot und Mehl fast die einzige Nahrung bildet. Es kann also der Frage der Kartoffelversorgung nicht genug Auf-

merksamkeit zugewendet werden; von ihrer Lösung hängt die Möglichkeit der Ernährung vieler Millionen Menschen ab. Es muß also begrüßt werden, daß auch für dieses wichtige Lebensmittel eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung Maß greift und eine gewisse Ordnung die Ernährung auch in dieser Hinsicht sichern soll.

Mit zwei Verordnungen hat die Regierung den Verkehr in Kartoffeln der neuen Ernte grundsätzlich geregelt. Die anarchischen Verhältnisse, die voriges Jahr in der Kartoffelversorgung geherrscht haben und bis in den Beginn des laufenden Jahres andauerten, bis endlich durch das Eingreifen der Landesverwaltungen eine zwar verspätete, aber doch noch zum Teil bessernde Ordnung geschaffen wurde, werden also im neuen Versorgungsjahr nicht wiederkehren. Man kann auch ohne weiteres zugeben, daß die Verordnungen in den grundsätzlichen Vorschriften für die Sicherung und Greifbarmachung der Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch ziemlich weit gehen, fast bis an die Grenze dessen, was sich eben noch mit der Aufrechterhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und mit dem Grundsatz des kapitalistischen Warenverkehrs von Kauf und Verkauf verträgt. Wenn die Regierung einen Schritt hätte weitergehen müssen, dann wäre wohl nichts anderes übrig geblieben, als gewisse Festigkeiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung anzufassen. Oder mit anderen Worten: diese Regelung des Verkehrs in diesem heute so überaus wichtigen Ernährungsmittel wird eine Probe darauf sein, ob nicht im Wiederholungsfall einer solchen staatlichen Regelung die Staatsgewalt einen Umsturz der Hoheitsrechte des Eigentums vollziehen muß, um die Ernährung der Menschen, die den Staat bewohnen und nicht selbst Kartoffelproduzenten sind, sicherzustellen. Alles natürlich zur Sicherung des Staates selbst!

Die grundsätzliche Regelung durch das Gesetz ist also in weitausgreifendem Maße gegeben; nun handelt es sich um die praktische Ausführung, die erst der im Gesetz niedergelegten Einsicht und Umsicht nützliche Wirksamkeit geben sollen. Was die Verwaltung aus den Verordnungen für die Ernährungssicherung heraus schlagen kann und wird, darauf kommt es letzten Endes an; das ist das Entscheidende.

Vier grundsätzliche Fragen werden durch die beiden Verordnungen geregelt: erstens die Feststellung des Kartoffelbedarfes sowohl bei den Selbstverbrauchern (den Produzenten) als auch bei den Nichtproduzenten, denjenigen also, die mit Kartoffeln versorgt werden müssen; zweitens die Art der Feststellung und Sicherung der geernteten Kartoffelmengen; drittens die Art der Deckung des Bedarfes der Nichtproduzenten und endlich viertens die Bestimmung der Preise (Höchstpreise), zu denen die Produzenten die Kartoffeln abgeben müssen.

Die Bedarfserhebung geschieht durch die Gemeinden, die den Bedarf an Kartoffeln für die Ernährung ihrer Bewohner für zwei Perioden gesondert, und zwar für die Zeit bis zum 1. April (Winterversorgung) und für die Zeit vom 1. April bis zum Ende dieser Kartoffelperiode anzugeben haben. Auf Grund dieser Anmeldungen stellen die Bezirkshauptmannschaften den Bezirksbedarf zusammen und senden die Zusammenstellung an die Landesbehörde, die so den Gesamtbedarf des Landes feststellt.

Die Feststellung und Sicherung des Ernteergebnisses wird in der Weise durchgeführt, daß diejenigen Kartoffelproduzenten, die bis 15. Oktober selbstmächtig gebaute Kartoffeln geerntet haben — die kleinen Gemüsegärtner und Personen, die kleine Mengen Kartoffeln zu eigenem Gebrauch etwa in ihrem Garten anbauen, scheiden sonach aus —, verpflichtet sind, die Kartoffelanbaufläche, die Menge der geernteten Kartoffeln, die Anzahl der in der eigenen Wirtschaft zu verbleibenden Personen, ebenso der Tiere, an welche Kartoffeln verfüttert werden, also den eigenen Bedarf an Speise- und Futterkartoffeln bis zur nächsten Ernte und den Bedarf an Saatkartoffeln für das nächste Jahr binnen acht Tagen nach Einbringung der Ernte bei der Gemeinde anzugeben. Auf diesem Wege soll die Kenntnis der geernteten Mengen überhaupt und des Bedarfes der Selbstversorger und an Futterkartoffeln gewonnen werden, der den Selbstversorgern bei der Ausbringung der Kartoffeln — so wie beim Getreide — zu belassen ist. Auch soll der Bedarf für die landwirtschaftlichen Brennereien hierbei gleich festgestellt werden. Wer Kartoffeln erst nach dem 15. Oktober erntet, hat diese Angaben sofort nach Einbringung der Ernte zu erstatten. Den Gemeinden ist die Pflicht auferlegt, diese Angaben zu überprüfen und an die politischen Behörden einzufenden; aber wenn man bedenkt, daß in fast allen diesen Gemeinden, wenigstens in jenen, auf die es ankommt, die Organe der Gemeindeverwaltung an der Kartoffelfrage in genau derselben Weise interessiert sind wie alle anderen Kartoffelproduzenten, so dürfte wohl auch eine Überprüfung durch die politischen Behörden sehr am Platze sein, die auch leicht durch die Landesverwaltungen verfügt werden kann. Man darf nicht übersehen, daß bei der Frage der praktischen Sicherung des Bedarfes an menschlichen Lebensmitteln die Futtermittelfrage beim Landwirt eine wichtige Rolle spielt. Je größer die Futtermittelknappheit, desto größer die Neigung beim Landwirt, in seiner Hand befindliche Nahrungsmittel für Menschen zu verheimlichen, um sie für die Viehfütterung zu verwenden. Dazu kommt, daß sich die Landwirte bereits im letzten Jahre die Verwendung großer Mengen Kartoffeln für die Viehfütterung — sagen wir — angewöhnt haben. Hier also ist eine objektive und verlässliche Kontrolle notwendig, soll die Ernährung der Menschen mit Kartoffeln sichergestellt werden.

Nun die Bedarfsdeckung. Hierfür kündigt die Verordnung einen Ausführungsplan an, der vom Minister des Innern festzustellen sein wird. Vorläufig bestimmt die Verordnung, daß die auszubringende Kartoffelmenge von den politischen Landesbehörden auf die politischen Bezirke aufzuteilen ist. Jeder Bezirk wird also eine von der politischen Landesbehörde zu bestimmende Menge auszubringen haben. Das wird naturgemäß nur jene Bezirke treffen, bei denen sich bei der Feststellung der Ernteergebnisse herausgestellt hat, daß die dort ansässigen Kartoffelproduzenten über den Eigenbedarf an Speise- und Futterkartoffeln hinaus Kartoffeln geerntet haben. In den weitaus meisten Bezirken werden solche Ueberschüsse nicht sein. Dort, wo sie sind, wird die politische Bezirksbehörde die auszubringende Menge auf die Kartoffelbesitzer aufteilen. Die Verordnung sieht aber auch eine Vereinfachung für die Bezirksbehörden vor, die wohl leider zum Nachteil der Ausbringung in den meisten Fällen angewendet werden dürfte: sie räumt den Bezirksbehörden das Recht ein, eine gewisse Aufbringungsmenge auf die Gemeinden umzulegen, die dann verpflichtet sind, die Aufteilung auf die Kartoffelbesitzer durchzuführen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies sehr zur Erschwerung des Ausbringungsgeschäftes beitragen wird. Eine energische Landesbehörde kann allerdings verhindern, daß diese Methode der Ausbringung zur allgemeinen Methode wird. Wenn nun einmal die Kartoffelmengen umgelegt, das heißt sei es durch die politischen Bezirksbehörden oder Gemeinden bei den Kartoffelproduzenten angefordert sind, was entweder durch ein dem Kartoffelbesitzer unmittelbar zugemitteltes Erkenntnis oder durch eine öffentliche Kundmachung des Aufteilungsplanes in der betreffenden Gemeinde geschieht, so sind alle angeforderten Kartoffelmengen gesperri. Das heißt die betreffenden Kartoffeln dürfen dann weder verarbeitet, verfüttert, verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden. Sie sind also für die Ernährung der Nichtselbstversorger gesichert. Im engen Zusammenhang mit der Sicherung der Kartoffeln für die Ernährung steht die Verteilung an die Bedarfsbezirke.